



Bestätigung

Nr. P-9875/23

Handelsbezeichnung.....:	VW Caddy	Ford Tourneo Connect (incl. Active)
Typ.....:	SK, SKN	
EG-Nr.....:	e13*2018/858-x/x*00002, e13*2018/858-x/x*00003 e13*2018/858*00003, e13*2018/858-x/x*00270, e13*2018/858-x/x*00342	
TG-Nr. X.....:	oder auch zulässig für Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbstimporte) sowie Modelle, die auf oben genannten Fahrzeugen basieren	
Antriebsart.....:	Front- und Allradantrieb	
VIN-Code.....:		
Änderungsbezeichnung.....:	Felgen-/Räderumrüstung	
Änderungstypen.....:	Verwendung von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Veränderung der ET um mehr als 1% (der Nennbreite) pro Radseite (A1b)	
Bauteilhersteller.....:	Distanzscheibe für LKW	
Umbauort.....:	Dynamische Automobile Alpnach AG, 6055 Alpnach Dorf	
Umbau.....:	Es können Felgen und Reifen verwendet werden.	
Felgen.....:	Felgen	Einpresstiefe ET
Abkürzungen:		zulässig auf
VA = Vorderachse		VA
HA = Hinterachse		HA
∅ = Felgendurchmesser	∅-Differenz VA/HA	
ET = Einpresstiefe	ET	
	≥ +17 mm	X X
Auflagen und Erklärungen:		
ET= Einpresstiefe		
Distanzscheibe Felgen einpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grossen Änderungen besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.		
Zulässige Felgendurchmesser VA/HA		
VA gleich HA oder VA kleiner		
Zulässige Einpresstiefen-Differenz VA/HA		
VA gleich HA oder VA grösser		
Zulässige Felgen ∅-Differenz VA/HA		
VA und HA gleich		
Felgeneignungserklärung		
Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.		
Reifen.....:	Zulässige Reifendurchmesser	
	Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.	
	Auflagen und Erklärungen:	
	Zulässige Reifenbreite	
	Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA	
	gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	
	Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV	
	Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex	
	für das betreffende Fahrzeug ausreichend	

notwendige Anpassungen.....:

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügend Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
- Die minimalen Einschraubtlängen der Schrauben bzw. Muttern ist gemäss Herstellerangaben oder asa-Richtlinie Nr. 2a.
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen des Laborbericht Nr. 23-00282-CX-GBM-00, des Teilegutachtens des TÜV Rheinland Nr. 222XT0116-01 und des DTC-Prüfauftrages Nr. aSi-23-1592 (A) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

- Bedingungen/Kontrollen :
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss SVA-Richtlinie Nr. 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Umrüstungen			Umrüstung gemäss Vorderseite
A1c	Radstruktur	X	X	-----
A2	Bremsanlage	X	X	1)
A3a	Federelemente	X	X	1)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	1)
A3c	Zusätzliche Achsen			-----
A3d	Geräuschmass	X	X	-----
A4a	Leuchte	X	X	-----
A4b	Motorleistung	X	X	-----
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	-----
A6	tragende Struktur			-----
A7a	Dachlast			-----
A7b	Anhängelast		X	1)
A8	Aerodynamische Abbauteile	X	X	1)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	1)
A10	Passive Sicherheit	X	X	1)
A11	Leuchtweitenregulierung	X	X	1)
X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen			--- = zurzeit nicht mit eingeschlossen	

1) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossenen** Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur **Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.

Vauffelin, 29. September 2023



Der Geschäftsführer

Marcel Strub

Der Sachbearbeiter

Raci Bulakbasi

Nr. 3 /A

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenen VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift der Umbaufirma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma: